

19. Jahrgang

Ausgabetag:  
19.11.2021

Nr. 24

Nummer	Bezeichnung	Seite
97/2021	Tagesordnung zur 10. Sitzung des Rates der Stadt Gütersloh am Freitag, dem 26.11.2021, 17:00 Uhr, Stadthalle Gütersloh, Großer Saal, Friedrichstr. 10, 33330 Gütersloh	142
98/2021	Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung der Stadt Gütersloh vom 08.10.2021	143
99/2021	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 300/1 „Thomas-Morus-Straße/ Siedlungsstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB	147
100/2021	Bebauungsplan Nr. 137/1 „Langer Weg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB 1. Aufstellungsbeschluss	148
101/2021	Bekanntmachung und Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Gütersloh in besonderen Fällen gemäß § 50 Bundesmeldegesetz	149
102/2021	Bekanntmachung und Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister der Stadt Gütersloh an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft	149
103/2021	Bekanntmachung und Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister der Stadt Gütersloh gemäß § 58 c Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten – Soldatengesetz (SG)	150
104/2021	Preiserhöhung der Stadtwerke Gütersloh zum 01.01.2022	150

97/2021

**Tagesordnung zur 10. Sitzung des Rates der Stadt Gütersloh am Freitag, dem 26.11.2021, 17:00 Uhr, Stadthalle Gütersloh, Großer Saal, Friedrichstr. 10, 33330 Gütersloh**

**Öffentliche Sitzung:**

1. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Anträge auf Änderung der Tagesordnung
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Einbringung des Haushaltsentwurfes 2022
6. Umbesetzung von Gremien/Vertretung der Stadt in Gremien Dritter
- 6.1 Nachbenennung eines stimmberechtigten Mitglieds für den Behindertenbeirat
7. Besetzung der Kommission für Kunst im öffentlichen Raum und Kunst und Bauprojekt (KiöR-KuB-Kommission) für die Ratsperiode 2021 – 2025
8. Einrichtung und Durchführung eines Bürgerrates
9. Satzung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Gütersloh

10. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 03.09.2021  
Video-Streaming der Sitzungen des Klimabeirates
11. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte der Stadt Gütersloh für Flüchtlinge und Obdachlose
12. Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 2022 / 2027 der Stadt Gütersloh
13. Bebauungsplan Nr. 175 „Gewerbegebiet Hüttenbrink“
  1. Abwägung der Stellungnahmen
  2. Satzungsbeschluss
14. Bebauungsplan Nr. 114 A/2 „Simonsweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
  1. Abwägung der Stellungnahmen
  2. Satzungsbeschluss
15. Beschluss über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65/10 „Gewerbegebiet Hans-Böckler-Straße/Alter Westring“
16. Fragen der Ratsmitglieder

**Nichtöffentliche Sitzung:**

17. Mitteilungen der Verwaltung

- 18. Bestellung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
- 19. Fragen der Ratsmitglieder

Diese Bekanntmachung finden Sie unter [www.amtsblatt.guetersloh.de](http://www.amtsblatt.guetersloh.de) sowie weitere Informationen unter [www.ratsinfo.guetersloh.de](http://www.ratsinfo.guetersloh.de)

Gütersloh, den 16.11.2021

Norbert Morkes  
Bürgermeister

98/2021

**Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung der Stadt Gütersloh vom 08.10.2021**

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 08.10.2021 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 48 Abs. 1 und 89 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.06.2021 (GV. NRW. S. 882) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Gütersloh. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

**§ 2**

**Herstellungspflicht und Begriffe**

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher oder sonstiger Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden. Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Notwendige Stellplätze können in Form von befestigten Freiflächen, überdachten Stellplätzen oder Garagen nachgewiesen werden.
- (3) Eine von einem Kraftfahrzeug befahrbare Fläche zwischen Garage oder Carport und der öffentlichen Verkehrsfläche wird unter folgenden Bedingungen als notwendiger Stellplatz anerkannt:
  - a) die Garage oder der Carport müssen mindestens 5,00 m von der Straßenbegren-

zungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche (Grenze der Straßenparzelle) entfernt sein und

- b) die Stellplätze müssen derselben Wohneinheit zugeordnet sein.
  - c) Bei Gebäuden mit mindestens 4 Wohneinheiten ist maximal 1 „gefangener Stellplatz“ je Wohneinheit zulässig.
- (4) Von den notwendigen Stellplätzen sind 3%, bei Wohngebäuden mit Wohnungen nach § 49 Abs. 1 BauO NRW 2018 mindestens 1 Stellplatz, für Menschen mit Behinderungen auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, ist die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage zu erhöhen. Weitergehende Anforderungen nach § 50 BauO NRW 2018 bleiben unberührt.
  - (5) Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Mehrbedarf) aufnehmen können. Beträgt der Mehrbedarf weniger als vier Stellplätze, sind abweichend von Satz 1 keine notwendigen Stellplätze für den Mehrbedarf herzustellen.

**§ 3**

**Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

- (1) Der Nachweis der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze obliegt der Bauherrschaft. Grundsätzlich ist die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Fahrradabstellplätze im Einzelfall zu ermitteln.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (3) Für bauliche oder sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungshilfe heranzuziehen.
- (4) Bei Anlagen verschiedenartiger Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn bei Doppelbelegung die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (5) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ist im Übrigen für jede Fläche mit unterschiedlichen Nutzungsarten differenziert

- nach den jeweiligen Nutzungsarten einzeln zu berechnen. Die Dezimalwerte sind mit einer Stelle hinter dem Komma zu addieren. Die abschließende Summe ist kaufmännisch auf- oder abzurunden.
- (6) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist von dem Einstellplatzbedarf für zweispurige Personenkraftwagen auszugehen. Einstellplätze für Lastkraftwagen und Omnibusse sind bei den Anlagen mit einem entsprechenden An- oder Auslieferverkehr oder speziellem Besucherverkehr zusätzlich nachzuweisen. Sind nach Satz 2 Omnibusstellplätze nachzuweisen, werden diese bis zu einem Drittel des notwendigen Stellplatzbedarfes für Kraftfahrzeuge auf diese Anzahl angerechnet. Dabei entspricht ein Omnibusstellplatz vier notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.
- (7) Ergibt sich bei der Division von „Bezugsgröße : Anzahl der Stellplätze“ einer einheitlichen Nutzung ein Dezimalwert, so ist dieser kaufmännisch auf- oder abzurunden.
- (8) Steht die Gesamtzahl der nach § 3 Abs. 2 herzustellenden notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und / oder Fahrräder in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Anzahl der notwendigen Stellplätze auf Antrag unter entsprechender Begründung erhöht oder ermäßigt werden.
- (9) Werden in einem vor Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellten Gebäude in Folge einer Nutzungsänderung oder durch den Ausbau oder Neubau des Dachgeschosses erstmalig oder zusätzliche Wohnungen / Wohnräume geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und / oder Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- In diesen Fällen kann die Anzahl der notwendigen Stellplätze um bis zu 30% gemindert werden.
- (2) Für die Anlegung von nicht dauerhaft überdachten Freischankflächen, Biergärten und Außenflächen gastronomischer Betriebe als Ergänzung bestehender oder neu zu genehmigender gewerblicher Nutzungen werden keine zusätzlichen Stellplätze gefordert. Als nicht dauerhaft überdacht in diesem Sinne gelten auch Arkaden und vorhandene Überdachungen und Balkone sowie bewegliche Markisen und Schirme.
- (3) Bei Neubebauung von Grundstücken und Nutzungsänderungen im Bestand im Geltungsbereich der Ablösesatzung der Stadt Gütersloh vom 08.02.2009 (Anlage 2) erfolgt eine Anrechnung von Stellplätzen der Bestandsgebäude. Dabei wird die Zahl der für das Bestandsgebäude ehemals nachgewiesenen Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf den für das Neubauvorhaben bzw. die Nutzungsänderung zu erbringenden Stellplatznachweis angerechnet. Liegt ein Stellplatznachweis für das Bestandsgebäude nicht vor, sind die anrechenbaren Stellplätze nach der Anlage zu Nr. 51.11 der Verwaltungsvorschrift zur BauO NRW 2000 vom 12.10.2000 (MBI. NRW S. 1432) nach den jeweiligen Mittelwerten der Tabelle rechnerisch zu ermitteln und für das Neubauvorhaben bzw. die Nutzungsänderung anzurechnen.
- (4) Bis zu 25 % der notwendigen Stellplätze können durch Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen auf dem Baugrundstück ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz 4 Fahrradabstellplätze herzustellen.

## § 5

### Anforderungen an Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Bedingt durch eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) kann die Anzahl der notwendigen Stellplätze reduziert werden. Von einer guten Anbindung an den ÖPNV ist in der Regel auszugehen, wenn
- das Baugrundstück im Geltungsbereich der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Gütersloh vom 08.02.2019 liegt (Anlage 2) und
  - in weniger als 200 m Laufwegeentfernung vom Grundstück eine barrierefrei ausgebaute ÖPNV-Haltestelle vorhanden ist, die montags bis freitags zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr von mindestens einer Linie des ÖPNV in zeitlichem Abstand von 30 Minuten angefahren wird.
- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. Der Laufweg wird jeweils von den äußeren Parzellengrenzen der Grundstücke gemessen. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind. Behindertenparkplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück anzulegen und können auch grundsätzlich nicht abgelöst werden.
- (2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß

- hinaus stören. Die Anlegung und Nutzung von Stellplätzen unterhalb einer für die Erreichbarkeit mit Rettungsgeräten der Feuerwehr nach § 33 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW vorgesehenen Stelle (z.B. Rettungswegfenster) ist unzulässig. Notwendige Stellplätze müssen so angeordnet werden, dass sie die Anlage von Kinderspielplätzen nach § 8 BauO NRW 2018 nicht verhindern oder deren Benutzbarkeit (z. B. durch Abgase) beeinträchtigen. Notwendige Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden. Die Nutzung von Stellplätzen und Garagen zum Abstellen von Fahrrädern oder Fahrradanhängern gilt nicht als zweckfremde Nutzung. § 139 Abs. 5 der SBauVO bleibt unberührt.
- (3) Für die Ermittlung der Größe der herzustellenden Stellplätze, deren Anordnung auf dem jeweiligen Grundstück sowie die Anordnung und Herstellung der notwendigen Zufahrten sind die Vorschriften der Sonderbauverordnung NRW vom 2. Dezember 2016 – SBauVO (GV. NRW. 2017 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sowie die DIN 18040-1 gemäß Anlage A 4.2/2 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB BRW), soweit in dieser Satzung keine zusätzlichen Anforderungen gestellt werden. Werden in der SBauVO - Teil 5 Garagen – bzw. der VV TB NRW hinsichtlich der Größe der Stellplätze, der Ausmaße der Fahrgassen, der Zu- und Abfahrten sowie der Gestaltung von Rampen höhere Anforderungen gestellt oder größere Maße gefordert, gehen diese den Regelungen dieser Satzung als höherrangiges Recht vor.
- (4) Nicht überdachte Stellplätze sind so herzustellen, zu befestigen und zu markieren, dass sie ganzjährig benutzbar sind. Werden auf einem Baugrundstück mehr als 5 zusammenhängende Stellplätze geschaffen, ist pro 4 angefangene Stellplätze mindestens ein geeigneter, standortgerechter Laubbaum (Hochstamm) mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18 zu pflanzen. Es sind sowohl heimische Arten (wie z.B. Hainbuche, Feldahorn) als auch nicht-heimische (wie Hopfenbuche, Rotahorn, Zürgelbaum u. a.) möglich. Die Pflanzfläche muss je Baum eine Mindestgröße von 10 m<sup>2</sup> haben; bei einer Mindestbreite von 2 m. Die Stellplatzanlage ist mit einer umlaufenden standortgerechten Laubhecke der Arten Rotbuche, Hainbuche, Liguster, Feldahorn oder Eibe einzufrieden. Der Pflanzstreifen dieser Einfriedung muss mindestens 0,80 m breit sein. Alle Anpflanzungen sind dauerhaft anzulegen und zu unterhalten. Pflanzverluste sind spätestens innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.
- (5) Die Vorschriften des Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 354), in der jeweils geltenden Fassung, sind bei der Herstellung notwendiger Stellplätze zu beachten und anzuwenden.
- (6) Fahrradabstellplätze müssen
- a) von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über begehbbare Rampen / Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
  - b) einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl (z.B. durch Anlehnbügel) ermöglichen,
  - c) einzeln leicht zugänglich sein,
  - d) eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> je Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrs- und Rangierflächen haben
  - e) je 10 notwendige Abstellplätze für Fahrräder ist ein Abstellplatz mit einer Fläche von 3,00 m<sup>2</sup> für Lastenräder / Kinderanhänger / bzw. bei entsprechendem Bedarf für motorisierte Zweiräder vorzuhalten.

## § 6

### Anforderungen an Zufahrten und an die Anordnung der Garagen und überdachten Stellplätze auf dem Baugrundstück

- (1) Geschlossene Garagen müssen in Senkrechtaufstellung zur öffentlichen Verkehrsfläche einen Abstand von 3,00 m zur Grenze der Straßenparzelle einhalten. Überdachte Einstellplätze in Senkrechtaufstellung müssen einen Abstand von 1,50 m zur Grenze der Straßenparzelle einhalten. Der Abstand bemisst sich bei letzteren Anlagen von der der Straße zugewandten Außenkante der Überdachung. Bei Parallelerichtung beider vorgenannter Anlagen zur öffentlichen Straße genügt ein Abstand von 1,00 m zur Straßenparzelle, der mit einer standortheimischen Laubhecke der Arten Rotbuche, Hainbuche, Liguster, Feldahorn oder Eibe zu bepflanzen ist. Die Anpflanzung ist dauerhaft anzulegen und zu unterhalten. Pflanzverluste sind spätestens innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.
- (2) Je Baugrundstück ist die Stellplatzanlage über eine Zufahrt in maximal 3,00 m Breite – bei Hochbordanlagen bis zu 2,00 m je Seite zusätzlich für die Übergangsteine – zu erschließen. Bei gewerblich genutzten Baugrundstücken mit Lkw Zu- und Abgangsverkehr ist eine Breite je nachgewiesener benötigter Schleppkurve von 7,00 m bis zu 17,00 m möglich. Die Senkrechtaufstellung von Stellplätzen in großer Anzahl (mehr als 2 Stellplätze) und in breiter Front zur öffentlichen Verkehrsfläche ist unzulässig. Eine weitere oder verbreiterte Zufahrt ist nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig (z. B.: Ecklage des Grundstücks, Mehrfacherschließung durch öffentliche Straßen, Bebauung des Grundstücks mit mehreren selbständigen oder aneinander gebauten Gebäuden, überlange Grundstücksfront zur öffentlichen Straße von mehr als 35 m). Durch die Anlegung oder Änderung von Zufahrten darf der öffentliche Straßenraum nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung ist insbesondere gegeben, wenn für die Maßnahme Straßenbäume

gefällt oder öffentliche Pflanz- und Grünflächen beseitigt werden müssen, Stellplatzflächen oder Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs im öffentlichen Verkehrsraum nicht mehr genutzt werden können oder Möglichkeiten zur Aufstellung von Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung o. ä. entfallen.

- (3) Das anfallende Niederschlagswasser der Zufahrt und der Stellplatzanlage darf grundsätzlich nicht oberirdisch auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden. Entweder ist eine Entwässerungsrinne oder ein Hofeinlauf mit einem unterirdischen Anschluss an den städtischen Regenwasserkanal herzustellen. Alternativ kann das Niederschlagswasser auf dem Grundstück oberirdisch versickert werden. (z.B. flache Mulde, Grünfläche oder Beet) Eine unterirdische Versickerung (Drainage etc.) ist nicht zulässig.
- (4) Zufahrtsänderungen und Neuanlegungen von Zufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sowie Baustellenzufahrten für Neubauten und Abbrüche sind gesondert bei der Stadt Gütersloh zu beantragen.

## § 7

### Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des § 69 BauO NRW 2018 auf Antrag zugelassen werden. Der Antrag ist zu begründen. Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist, sind die Abweichungen isoliert bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nummer 20 BauO NRW 2018 handelt, wer

1. notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und / oder Fahrräder entgegen §§ 2 und 3 nicht in ausreichender Anzahl herstellt,
2. notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und / oder Fahrräder entgegen den Anforderungen in § 5 Abs. 2 zweckentfremdet nutzt,
3. entgegen § 5 Abs. 4 die Begrünung nicht anlegt oder erhält,
4. entgegen § 5 Abs. 5 die Vorbereitung der Stromleitung für Elektrofahrzeuge nicht vorsieht und
5. entgegen § 6 Abs. 1 die Begrünung nicht anlegt und erhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 86 Abs. 3 BauO NRW 2018 mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

## § 9

### Übergangsvorschriften

- (1) Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung abgeschlossen sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung nur insoweit anzuwenden, als dass sie die günstigere Regelung enthalten.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Bauaufsichtsbehörde eingeleiteten Verfahren sind nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Vorschriften fortzuführen und abzuschließen. Die Vorschriften dieser Satzung sind nur insoweit anzuwenden, als sie für die Bauherrschaft eine günstigere Regelung enthalten als das bisher geltende Recht.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 08.10.2021

Norbert Morkes  
Bürgermeister

### Anlagen

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter [www.ortsrecht.quetersloh.de](http://www.ortsrecht.quetersloh.de)  
Rubrik Bauwesen



99/2021

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 300/1 „Thomas-Morus-Straße/ Siedlungsstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

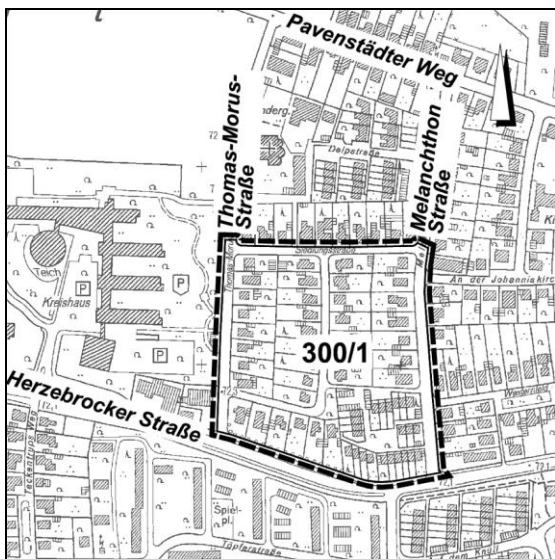
Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 08.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 300/1 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“ mit der Begründung und den Anlagen gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Absatz 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung als Satzung wie folgt beschlossen:

- „1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 300/1 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.“

Ziel der Planung ist die Sicherung der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung für den Bereich Thomas-Morus-Straße/Siedlungsstraße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Bebauungsplan verbindlich.

Das Plangebiet grenzt im Süden an die Herzebrocker Straße und im Westen an die Thomas-Morus-Straße. Die Siedlungsstraße grenzt im Norden und die Melanchthonstraße im Osten das Plangebiet ab.



**Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 300/1 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“**  
 Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)  
 Datenlizenz Deutschland – Zero  
<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>

Der Bebauungsplan Nr. 300/1 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, Rathaus I, 9. Obergeschoss, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Öffnungszeiten bereitgehalten. In dieser Zeit bzw. nach vorheriger Terminabsprache kann über deren Inhalt Auskunft gegeben werden.

Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus aktuell nur mit der Vereinbarung eines Termins besucht werden.

Aus diesem Grunde ist für die Einsichtnahme ein Termin unter der Telefonnummer 05241/82-2705 oder auf der Internetseite <https://www.guetersloh.de/de/terminvereinbarung.php> zu vereinbaren.

Der Bebauungsplan ist auch im Internet abrufbar unter [www.stadtplanung.guetersloh.de](http://www.stadtplanung.guetersloh.de).

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 08.10.2021 über den Bebauungsplan Nr. 300/1 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 300/1 „Thomas-Morus-Straße/Siedlungsstraße“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

#### Hinweise:

Nach § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gütersloh unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsan-

sprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

### I. Veröffentlichung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 08.10.2021 über den Bebauungsplan Nr. 300/1 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

### II. Hinweise

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, 18.10.2021

gez.

Norbert Morkes  
Bürgermeister

100/2021

## **Bebauungsplan Nr. 137/1 „Langer Weg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**

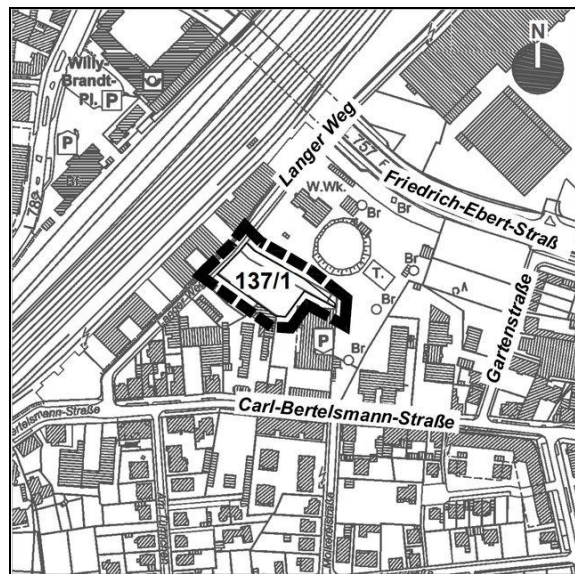
### **1. Aufstellungsbeschluss**

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 09.11.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137/1 „Langer Weg“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs.1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen. Der Beschluss lautet wie folgt:

„Der Bebauungsplan Nr. 137/1 „Langer Weg“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Planungsziel ist die Errichtung eines Parkhauses. Die im gültigen Bebauungsplan dargestellten Geh- und Fahrrechte bleiben erhalten.“

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 86, 75 tlw. und 76 tlw. der Flur 78 (Gemarkung Gütersloh) und grenzt westlich an der Straße Langer Weg. Im Norden grenzt das Wasserwerk.



**Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 137/1 „Langer Weg“**

Plangrundlage: Amtliche Basiskarte NW (2021)  
Datenlizenz Deutschland Zero - Version 2.0  
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 137/1 „Langer Weg“ ist es, ein Parkhaus zu errichten.

Gemäß § 13 a Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh vom 09.11.2021 über den Bebauungsplan Nr. 137/1 „Langer Weg“ wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zuständiger Sachbearbeiter für den Bebauungsplan:  
Michael Kraus, Zimmer 911  
Tel.: 05241/82-3277 Fax 82-3533,  
Email: [Michael.Kraus@guetersloh.de](mailto:Michael.Kraus@guetersloh.de)

Gütersloh, den 15.11.2021

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Nina Herrling

101/2021

**Bekanntmachung und Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Gütersloh in besonderen Fällen gemäß § 50 Bundesmeldegesetz**

1. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über folgende Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist:

- Familienname,
- Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften sowie
- sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz hat die betroffene Person das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen.

Entsprechende Widersprüche sind beim Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Bürgerbüro, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gütersloh, den 19.11.2021

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Christine Lang  
Erste Beigeordnete

102/2021

**Bekanntmachung und Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister der Stadt Gütersloh an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft**

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 und Absatz 3 Bundesmeldegesetz von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 Bundesmeldegesetz sowie
7. Sterbedatum.

Familienangehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Die betroffenen Personen haben nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz das Recht der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.



Entsprechende Widersprüche sind beim Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Bürgerbüro, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gütersloh, den 19.11.2021

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Christine Lang  
Erste Beigeordnete

103/2021

**Bekanntmachung und Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister der Stadt Gütersloh gemäß § 58 c Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten – Soldatengesetz (SG)**

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Entsprechende Widersprüche sind beim Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Bürgerbüro, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gütersloh, den 19.11.2021

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Christine Lang  
Erste Beigeordnete

104/2021

**Preiserhöhung der Stadtwerke Gütersloh zum 01.01.2022**

Die Stadtwerke Gütersloh GmbH passen die Preise für das Produkt GT-KlassikGas (Anlage Preisinformation: Allgemeiner Preis des GT-KlassikGas, Haushalt Bestabrechnung und Kleingewerbe bis 10.000 Kilowattstunden (kWh)) zum 1. Januar 2022 an.

**Veröffentlichung der Preiserhöhung der Ersatzversorgungspreise der Stadtwerke Gütersloh zum 01.01.2022**

Die Stadtwerke Gütersloh GmbH passen die Ersatzversorgungspreise zum 1. Januar 2022 an. Folgende Preisinformationen werden hier veröffentlicht:

- Anlage 1: Strom Preisinformation: Ersatzversorgungspreise für Haushaltskunden (Gesonderte Ersatzversorgungspreise)
- Anlage 2: Gas Preisinformation: Ersatzversorgungspreise für Haushaltskunden (Gesonderte Ersatzversorgungspreise)
- Anlage 3: Preisinformation: Gesonderte Ersatzversorgungspreise für Nicht-Haushaltskunden (Ersatzversorgung Strom SLP-Gewerbe (> 10.000 kWh/Jahr) und Ersatzversorgung Strom von Letztverbrauchern mit registrierter Leistungsmessung in der Niederspannung)
- Anlage 4: Preisinformation: Gesonderte Ersatzversorgungspreise für Nicht-Haushaltskunden (Ersatzversorgung Gas SLP-Gewerbe (> 10.000 kWh/Jahr) und Ersatzversorgung Gas von Letztverbrauchern mit registrierter Leistungsmessung im Niederdruck)

**Anlagen**

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 10.12.2021.**

**Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter [www.amtsblatt.guetersloh.de](http://www.amtsblatt.guetersloh.de).**

## Anlage 1 zur Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung der Stadt Gütersloh vom 08.10.2021

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	Anteil der Besucher in v.H.
<b>1</b>	<b>Wohngebäude, Boardinghäuser und Wohnheime</b>			
1.1	Wohnungen bis 50 m <sup>2</sup> Wohnfläche	1 Stellplatz je Wohneinheit	1 Abstellplatz je Wohneinheit	-
1.2	Wohnungen mit 51 – 90 m <sup>2</sup> Wohnfläche	1,3 Stellplätze je Wohneinheit	1,5 Abstellplätze je Wohneinheit	-
1.3	Wohnungen mit 91 – 130 m <sup>2</sup> Wohnfläche	1,5 Stellplätze je Wohneinheit	2,0 Abstellplätze je Wohneinheit	-
1.4	Wohnungen ab 131 m <sup>2</sup> Wohnfläche	2 Stellplätze je Wohneinheit	2,5 Abstellplätze je Wohneinheit	-
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 8 Betten	1 Abstellplatz je 2 Betten	10%
1.6	Pflegeeinrichtungen, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stellplatz je 8 Betten	1 Abstellplatz je 18 Betten, mindestens 3 Abstellplätze	10%
1.7	Unterkünfte/Wohnheime für Arbeitnehmer und Studenten mit Einzel- oder Zweibettzimmerbelegung	1 Stellplatz je 2 Betten	1 Abstellplatz je Bett	10%
1.8	Boardinghäuser und Unterkünfte/Wohnheime für Arbeitnehmer und Studenten mit Apartmentnutzung	1 Stellplatz je 2 Wohneinheiten	1 Abstellplatz je Wohneinheit	10%
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisnutzung</b>			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stellplatz je 35 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Abstellplatz je 35 m <sup>2</sup> Nutzfläche	10%
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen, Reisebüro, Wettbüro, Frisöre, Wettbüros o. ä.)	1 Stellplatz je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3	1 Abstellplatz je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3	75%
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 Abstellplatz je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	75%
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Abstellplatz je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	75%
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z. B. Autohäuser, Bau- und Gartencenter, Möbel- und Warenhäuser)	1 Stellplatz je 75 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Abstellplatz je 150 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	75%
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen</b>			
4.1	Versammlungsstätten	1 Stellplatz je 8 Sitzplätze	1 Abstellplatz je 8 Sitzplätze	90%
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stellplatz je 20 Plätze	1 Abstellplatz je 25 Plätze	90%

<b>Nr.</b>	<b>Nutzungsart</b>	<b>Zahl der Stellplätze für Pkw</b>	<b>Zahl der Abstellplätze für Fahrräder</b>	<b>Anteil der Besucher in v. H.</b>
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>			
5.1	Sportplätze	1 Stellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Zuschauer-/ Besucherplätze	1 Abstellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche	-
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze	1 Abstellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 18 Zuschauer-/Besucherplätze	-
5.3	Freibäder, Freiluftbäder und öffentlich zugängliche Park- und Gartenanlagen, Golfplätze	1 Stellplatz je 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 Abstellplatz je 100 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche mit Ausnahme von Golfplätzen	-
5.4	Hallenbäder	1 Stellplatz je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze	1 Abstellplatz je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze	-
5.5	Reitanlagen	1 Stellplatz je 3 Pferdeeinstellplätze	1 Abstellplatz je 3 Pferdeeinstellplätze	-
5.6	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 15 m <sup>2</sup> Sportfläche	1 Abstellplatz je 15 m <sup>2</sup> Sportfläche	90%
5.7	Tennisanlagen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze	2 Abstellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze	-
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 4 Boote	1 Abstellplatz je 4 Boote	-
5.9	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	6 Abstellplätze je Minigolfanlage	-
5.10	Kegel- und Bowlingcenter	4 Stellplätze je Bahn	4 Abstellplätze je Bahn	90%
<b>6</b>	<b>Gaststätten, Vergnügungstätten und Beherbergungsbetriebe</b>			
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 9 m <sup>2</sup> Gastraum (im Bereich der Satzung nach Anlage 2 12m <sup>2</sup> )	1 Abstellplatz je 9 m <sup>2</sup> Gastraum	75%
6.2	Schnellrestaurant, Imbiss	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Abstellplatz je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche	90%
6.3	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstellplatz je 12 Betten, mindestens 4 Abstellplätze, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75% für Stellplätze, 25 % für Abstellplätze
6.4	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stellplatz je 6 m <sup>2</sup> Gastraum	1 Abstellplatz je 6 m <sup>2</sup> Gastraum	90%
6.5	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten	1 Abstellplatz je 8 Betten	75%
6.6	Spiel- und Automatenhallen	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze	1 Abstellplatz je 18 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstellplätze	-
6.7	Sonstige Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze	1 Abstellplatz je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstellplätze	-
<b>7</b>	<b>Krankenhäuser und Kliniken</b>			
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stellplatz je 2 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2	1 Abstellplatz je 15 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2	50% für Stellplätze 20% für Abstellplätze

7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stellplatz je 4 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2	1 Abstellplatz je 25 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2.	60% für Stellplätze 20% für Abstellplätze
<b>8</b>	<b>Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendhilfe</b>			
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stellplatz je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 Abstellplatz je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstellplätze	50% für Abstellplätze

<b>Nr.</b>	<b>Nutzungsart</b>	<b>Zahl der Stellplätze für Pkw</b>	<b>Zahl der Abstellplätze für Fahrräder</b>	<b>Anteil der Besucher in v. H.</b>
8.2	Grundschulen	1 Stellplatz für 25 Schüler	1 Abstellplatz für 3 Schüler	10% für Abstellplätze
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stellplatz je 5 Schüler über 18 Jahren	1 Abstellplatz je 2 Schüler	10% für Abstellplätze
8.4	Förderschulen	1 Stellplatz je 12 Schüler	1 Abstellplatz je 12 Schüler	
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stellplatz je 6 Studierende	1 Abstellplatz je 3 Studierende	20% für Abstellplätze
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen	1 Stellplatz je 6 Teilnehmerplätze	1 Abstellplatz je 4 Teilnehmerplätze	20% für Abstellplätze
8.7	Jugendzentren, Jugendfreizeitheimen	1 Stellplatz je 150 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche	1 Abstellplatz je 15 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche	90% für Abstellplätze
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Abstellplatz je 60 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte	20% für Stellplätze 10% für Abstellplätze
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 90 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Abstellplatz je 85 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte	10%
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstellplatz je Wartungs- oder reparaturstand, mindestens 3	
9.4	Tankstellen	1 Stellplatz, mit Verkaufsstätte zusätzlich Stellplätze nach 3.1	1 Abstellplatz, mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstellplätze nach 3.1	
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	1 Abstellplatz je 8 Kleingärten	10% für Abstellplätze
10.2	Begräbnisstätten	1 Stellplatz je 1.250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	1 Abstellplatz je 1250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstellplätze je Eingang	
10.3	Sonnenstudios	1 Stellplatz je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 Abstellplatz je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstellplätze	90%
10.4	Waschsalons	1 Stellplatz je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 Abstellplatz je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstellplätze	90%
10.5	Museen, Galerien und andere künstlerische Ausstellungsgebäude	1 Stellplatz je 200 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche	1 Abstellplatz je 100 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche	80%

**Anlage 2**  
**zur Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung der Stadt Gütersloh vom 08.10.2021**

**S A T Z U N G**

**über die Ablösung von Stellplätzen  
der Stadt Gütersloh vom 08.02.2019**

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 08.02.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Gütersloh einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

**§ 2**

- (1) Die Satzung gilt für die im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichneten Straßen und Plätze der Stadt Gütersloh.
- (2) Die Abgrenzung des Gemeindegebietes ist in dem beigefügten Plan (Maßstab 1 : 7500) durch Umrandung dargestellt.
- (3) Der Gemeindegebietsteil nach Abs. 1 enthält folgende Abgrenzung:

nördlich der Bundesbahnlinie: Dalke, Friedhofstraße, Blessenstätte, Barkeystraße, Prinzenstraße, Bismarckstraße, Ackerstraße, Grüne Straße, Dr.-Kranefuß-Straße, Kaiserstraße, Friedrich-Ebert-Straße

südlich der Bundesbahnlinie: Friedrich-Ebert-Straße, Carl-Bertelsmann-Straße, Ibrüggerstraße, Siegfriedstraße, Lindenstraße, Neuenkirchener Straße, Dalke

**§ 3**

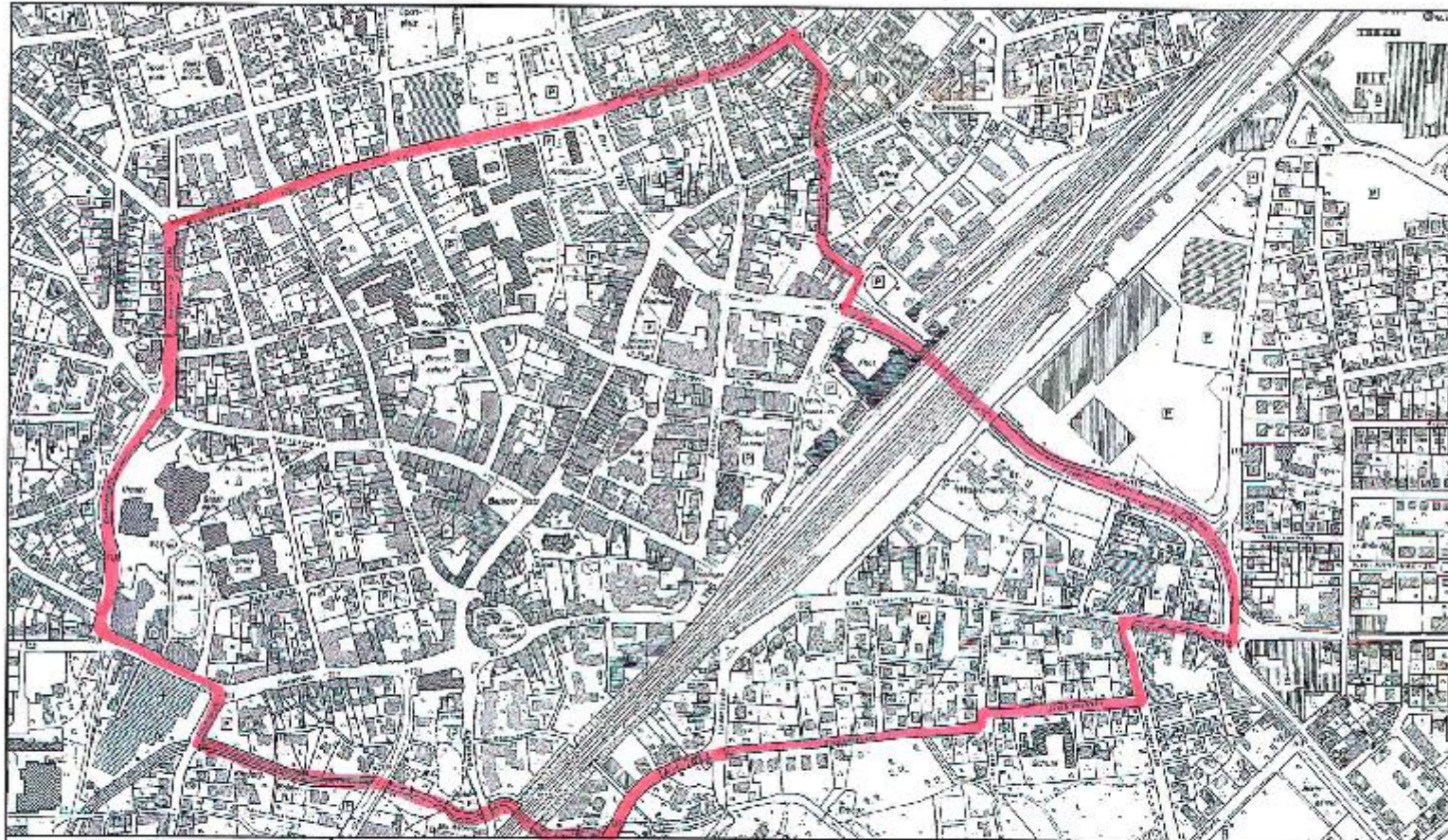
Der Geldbetrag zur Ablösung von notwendigen Kfz-Stellplätzen und Garagen wird unter Zugrundelegung einer Vom-Hundert-Satzes von 50% der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich des Grunderwerbs ab dem 01.01.2019 je Kfz- oder Garagenstellplatz auf **9.200,00 €** festgesetzt.

Der Geldbetrag zur Ablösung von notwendigen Fahrradabstellplätzen wird entsprechend der Umrechnungsregelung aus § 48 Abs. 3 Satz 7 BauO NRW 2018 je Fahrradabstellplatz auf **2.300,00 €** festgesetzt.

**§ 4**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.





**Datenauszug**

Erstellt für Maßstab 1:7.500  
 0 0,2 km  
 Ersteller gt\_user (gt\_user)  
 Erstellungsdatum 09.01.2019



**Stadt Gütersloh**  
**Fachbereich BauO. u. Verm.**  
 Berliner Straße 70  
 33330 Gütersloh



## PREISINFORMATION STROM: ERSATZVERSORGUNGSPREISE FÜR HAUSHALTSKUNDEN GESONDERTE ERSATZVERSORGUNGSPREISE

	Preise ab 01.01.2022	
Brutto-Grundpreis pro Jahr	178,50 €/Jahr	
dies entspricht einem monatlichen Brutto-Grundpreis von	14,88 €/Monat	
Brutto-Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)		46,03 ct/kWh
<b>Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den einfließenden Kostenbelastungen:</b>		
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Der allgemeine Preis vor Umsatzsteuer beträgt:		
Netto-Grundpreis pro Jahr	150,00 €/Jahr	
dies entspricht einem monatlichen Netto-Grundpreis von	12,50 €/Monat	
Netto-Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)		38,68 ct/kWh
<b>In den Netto-Endpreisen fließen folgende Kostenbelastungen ein:</b>		
Als staatliche Kostenbelastungen fließen ein:		
Stromsteuer		2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,990 ct/kWh
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)		3,723 ct/kWh
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)		0,378 ct/kWh
Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)		0,437 ct/kWh
Umlage nach § 17 f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Umlage)		0,419 ct/kWh
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,003 ct/kWh
<b>Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:</b>		
Grundpreis pro Jahr	46,20 €/Jahr	
dies entspricht einem monatlichen Grundpreis von (vorläufig)	3,85 €/Monat	
Arbeitspreis der Netzentgelte pro verbrauchte Kilowattstunde (kWh)		5,605 ct/kWh
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	16,81 €/Jahr	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	63,01 €/Jahr	14,605 ct/kWh
<b>Beschaffung und Vertrieb:</b>		
am Netto-Grundpreis pro Jahr	86,99 €/Jahr	
am Netto-Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)		24,075 ct/kWh

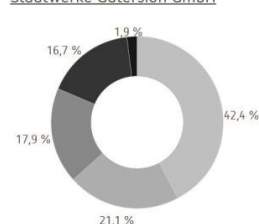
Wir beraten Sie gerne persönlich in unserem Kundenzentrum in der Berliner Str. 19 – mitten in der Fußgängerzone in Gütersloh. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10.00 – 17.00 Uhr; Telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 8.30 – 17.00 Uhr (05241 82-2671)

### Kennzeichnung der Stromlieferung 2020

Stadtwerke Gütersloh GmbH, Berliner Straße 260, 33330 Gütersloh

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 geändert 2021

Gesamtstromlieferungen  
Stadtwerke Gütersloh GmbH

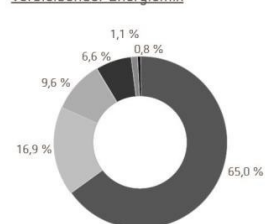


CO<sub>2</sub>-Emissionen 503 g/kWh  
Radioaktiver Abfall 0,0006 g/kWh

Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage

Sonst. fossile Energieträger

Verbleibender Energiemix

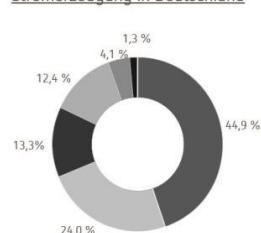


CO<sub>2</sub>-Emissionen 200 g/kWh  
Radioaktiver Abfall 0,0003 g/kWh

Erneuerbare Energien aus der Region, finanziert aus der EEG-Umlage

Kohle

Stromerzeugung in Deutschland



CO<sub>2</sub>-Emissionen 310 g/kWh  
Radioaktiver Abfall 0,0003 g/kWh

Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage

Erdgas

Kernenergie

Mieterstrom, finanziert aus EEG-Umlage

Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: [www.stadtwerke-gt.de](http://www.stadtwerke-gt.de), per Telefon 0 52 41 - 82 0, per Faxabruf 0 52 41 - 82 28 20 oder im Kundenzentrum der Stadtwerke Gütersloh - Stand der Information: 1. November 2021



**PREISINFORMATION GAS: ERSATZVERSORGUNGSPREISE FÜR HAUSHALTSKUNDEN****GESONDERTE ERSATZVERSORGUNGSPREISE**

Gültig ab 01.01.2022

Verbrauchszone	kWh/a	0 - 4.000	4.001 - 25.000	25.001 - 50.000	50.001 - 300.000	300.001 – 1.500.000	
<b>Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inklusive Bilanzierungsumlage, Entgelt virtueller Handlungspunkt, Konvertierungsentgelt, Konvertierungsumlage)</b>							
Grundpreis	€/a	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	
Arbeitspreis	Ct/kWh	9,033	9,033	9,033	9,033	9,033	
<b>Zusätzlich zahlt der Kunde folgende Preisbestandteile in der jeweils geltenden Höhe. Derzeit:</b>							
Abgaben/Umlagen	Erdgassteuer	Ct/kWh	0,550	0,550	0,550	0,550	
	Konzessionsabgabe	Ct/kWh	0,330	0,330	0,330	0,330	
	CO2-Preis	Ct/kWh	0,546	0,546	0,546	0,546	
Entgelt für den Messstellenbetrieb (G4-Zähler)	€/a	15,92	15,92	15,92	15,92	15,92	
Entgelt für die jährliche Ablesung	€/a	3,97	3,97	3,97	3,97	3,97	
Entgelt für die Netznutzung	Grundpreis	€/a	65,00	130,00	195,00	325,00	650,00
	Arbeitspreis	Ct/kWh	2,344	0,721	0,461	0,201	0,093
<b>Kosten für die Energiebeschaffung und Vertrieb inklusive Preisbestandteile</b>							
Grundpreis (netto)	€/a	184,89	299,89	364,89	494,89	819,89	
Arbeitspreis (netto)	Ct/kWh	12,80	11,18	10,92	10,66	10,55	
Grundpreis (brutto)	€/a	220,02	356,87	434,22	588,92	975,67	
Arbeitspreis (brutto)	Ct/kWh	15,23	13,30	13,00	12,69	12,55	
Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe, ab 01.01.2021 19 %)							

Wir beraten Sie gerne persönlich in unserem Kundenzentrum in der Berliner Str. 19 – mitten in der Fußgängerzone in Gütersloh. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10.00 – 17.00 Uhr  
Telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 8.30 – 17.00 Uhr (05241 82-2671)

## PREISINFORMATION: GESONDERTE ERSATZVERSORGUNGSPREISE FÜR NICHT-HAUSHALTSKUNDEN

### ERSATZVERSORGUNG STROM SLP-GEWERBE (> 10.000 kWh/Jahr)

	Preise ab 01.01.2022	
Brutto-Grundpreis pro Jahr	178,50 €/Jahr	
dies entspricht einem monatlichen Brutto-Grundpreis von	14,88 €/Monat	
Brutto-Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	46,03 ct/kWh	
<b>Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den einfließenden Kostenbelastungen:</b>		
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Der allgemeine Preis vor Umsatzsteuer beträgt:		
Netto-Grundpreis pro Jahr	150,00 €/Jahr	
dies entspricht einem monatlichen Netto-Grundpreis von	12,50 €/Monat	
Netto-Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	38,68 ct/kWh	
<b>In den Netto-Endpreisen fließen folgende Kostenbelastungen ein:</b>		
Als staatliche Kostenbelastungen fließen ein:		
Stromsteuer	2,050 ct/kWh	
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,990 ct/kWh	
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	3,723 ct/kWh	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	0,378 ct/kWh	
Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)	0,437 ct/kWh	
Umlage nach § 17 f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Umlage)	0,419 ct/kWh	
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,003 ct/kWh	
<b>Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:</b>		
Grundpreis pro Jahr	46,20 €/Jahr	
dies entspricht einem monatlichen Grundpreis von (vorläufig)	3,85 €/Monat	
Arbeitspreis der Netzentgelte pro verbrauchte Kilowattstunde (kWh)	5,605 ct/kWh	
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	16,81 €/Jahr	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	63,01 €/Jahr	
	14,605 ct/kWh	
<b>Beschaffung und Vertrieb:</b>		
am Netto-Grundpreis pro Jahr	86,99 €/Jahr	
am Netto-Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	24,075 ct/kWh	

### ERSATZVERSORGUNG STROM

#### VON LETZTVERBRAUCHERN MIT REGISTRIERTER LESITUNGSMESSUNG IN DER NIEDERSPANNUNG

<b>Beschaffung und Vertrieb<sup>1</sup>:</b>	
am Netto-Grundpreis pro Jahr	50,00 €/Jahr
am Netto-Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	30,000 ct/kWh

<sup>1</sup> Zzgl. der auf die Lieferung entfallenden Kosten in der jeweils veröffentlichten Höhe für den Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der Stadtwerke Gütersloh GmbH in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt, die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG), sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 Strom-NEV (StromNEV-Umlage), nach § 17 f. EnWG (Offshore-Umlage) und nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten. Auf den Gesamtbetrag wird die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 % erhoben.

Wir beraten Sie gerne persönlich in unserem Kundenzentrum in der Berliner Str. 19 – mitten in der Fußgängerzone in Gütersloh.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10.00 – 17.00 Uhr

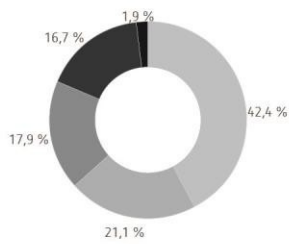
Telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 8.30 – 17.00 Uhr (05241 82-2671)

## Kennzeichnung der Stromlieferung 2020

Stadtwerke Gütersloh GmbH, Berliner Straße 260, 33330 Gütersloh

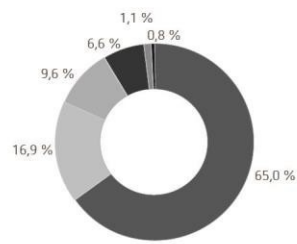
Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 geändert 2021

Gesamtstromlieferungen  
Stadtwerke Gütersloh GmbH



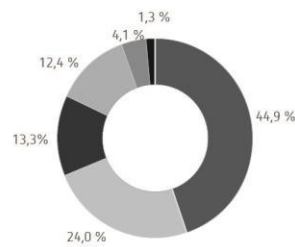
CO<sub>2</sub>-Emissionen 503 g/kWh  
Radioaktiver Abfall 0,0006 g/kWh

Verbleibender Energiemix



CO<sub>2</sub>-Emissionen 200 g/kWh  
Radioaktiver Abfall 0,0003 g/kWh

Stromerzeugung in Deutschland



CO<sub>2</sub>-Emissionen 310 g/kWh  
Radioaktiver Abfall 0,0003 g/kWh

Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage

Erneuerbare Energien aus der Region, finanziert aus der EEG-Umlage

Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage

Kernenergie

Sonst. fossile Energieträger

Kohle

Erdgas

Mieterstrom, finanziert aus EEG-Umlage

Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: [www.stadtwerke-gt.de](http://www.stadtwerke-gt.de), per Telefon 0 52 41 - 82 0, per Faxabruf 0 52 41 - 82 28 20 oder im Kundenzentrum der Stadtwerke Gütersloh - Stand der Information: 1. November 2021

Wir beraten Sie gerne persönlich in unserem Kundenzentrum in der Berliner Str. 19 – mitten in der Fußgängerzone in Gütersloh.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10.00 – 17.00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 8.30 – 17.00 Uhr (05241 82-2671)



**PREISINFORMATION: GESONDERTE ERSATZVERSORGUNGSPREISE FÜR NICHT-HAUSHALTSKUNDEN**  
**ERSATZVERSORGUNG GAS SLP-GEWERBE (> 10.000 kWh/Jahr)**

Gültig ab 01.01.2022

Verbrauchszone	kWh/a	10.001 - 25.000	25.001 - 50.000	50.001 - 300.000	300.001 – 1.500.000
<b>Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inklusive Bilanzierungsumlage, Entgelt virtueller Handelspunkt, Konvertierungsentgelt, Konvertierungsumlage)</b>					
Grundpreis	€/a	100,00	100,00	100,00	100,00
Arbeitspreis	Ct/kWh	9,033	9,033	9,033	9,033

Zusätzlich zahlt der Kunde folgende Preisbestandteile in der jeweils geltenden Höhe. Derzeit:

Abgaben/Umlagen	Erdgassteuer	Ct/kWh	0,550	0,550	0,550	0,550
	Konzessionsabgabe	Ct/kWh	0,330	0,330	0,330	0,330
	CO2-Preis	Ct/kWh	0,546	0,546	0,546	0,546
Entgelt für den Messstellenbetrieb (G4-Zähler)	€/a	15,92	15,92	15,92	15,92	
Entgelt für die jährliche Ablesung	€/a	3,97	3,97	3,97	3,97	
Entgelt für die Netznutzung	Grundpreis	€/a	130,00	195,00	325,00	650,00
	Arbeitspreis	Ct/kWh	0,721	0,461	0,201	0,093

Kosten für die Energiebeschaffung und Vertrieb inklusive Preisbestandteile

Grundpreis (netto)	€/a	299,89	364,89	494,89	819,89
Arbeitspreis (netto)	Ct/kWh	11,18	10,92	10,66	10,55
Grundpreis (brutto)	€/a	356,87	434,22	588,92	975,67
Arbeitspreis (brutto)	Ct/kWh	13,30	13,00	12,69	12,55

Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe, derzeit 19 %

**ERSATZVERSORGUNG GAS VON LETZTVERBRAUCHERN MIT REGISTRIERTER LESUNGSMESSUNG IM NIEDERDRUCK**

Beschaffung und Vertrieb<sup>1</sup>:

am Netto-Grundpreis pro Jahr	100,00 €/Jahr
am Netto-Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	15,000 ct/kWh

<sup>1</sup> Zzgl. der auf die Lieferung entfallenden Kosten in der jeweils veröffentlichten Höhe für den Messstellenbetrieb - soweit diese Kosten der Stadtwerke Gütersloh GmbH in Rechnung gestellt werden -, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt, die Konzessionsabgabe, die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) – soweit diese bei der Stadtwerke Gütersloh GmbH anfallen – (CO2-Preis) und die Energiesteuer. Auf den Gesamtbetrag wird die gesetzliche Umsatzsteuer von 19 % erhoben.

Wir beraten Sie gerne persönlich in unserem Kundenzentrum in der Berliner Str. 19 – mitten in der Fußgängerzone in Gütersloh. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10.00 – 17.00 Uhr  
 Telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 8.30 – 17.00 Uhr (05241 82-2671)

**PREISINFORMATION: ALLGEMEINER PREIS DES GT-KLASSIKGAS, HAUSHALT BESTABRECHNUNG UND KLEINGEWERBE BIS 10.000 KILOWATTSTUNDEN (KWH)**

	Stand neu (ab 01.01.2022) (Tabelle enthält 19% Umsatzsteuer)			Stand alt (bis 31.12.2021) (Tabelle enthält 19% Umsatzsteuer)		
	Heiztarif < 10.000 kWh	Heiztarif ≥ 10.000 kWh	Lineare Komponente Ab 44.516 kWh	Heiztarif < 10.000 kWh	Heiztarif ≥ 10.000 kWh	Lineare Komponente Ab 44.516 kWh
<b>Grundversorgung</b>						
Brutto-Grundpreis pro Jahr	99,96 €/Jahr	164,22 €/Jahr	-	99,96 €/Jahr	164,22 €/Jahr	-
dies entspricht einem monatlichen Brutto-Grundpreis von	8,33 €/Monat	13,69 €/Monat	-	8,33 €/Monat	13,69 €/Monat	-
Brutto-Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	8,48 ct/kWh	7,84 ct/kWh	8,21 ct/kWh	7,41 ct/kWh	6,77 ct/kWh	7,14 ct/kWh
In Ihrem Endpreis ist die jeweilige Umsatzsteuer enthalten. Der allgemeine Preis vor Umsatzsteuer beträgt:						
Netto-Grundpreis pro Jahr	84,00 €/Jahr	138,00 €/Jahr	-	84,00 €/Jahr	138,00 €/Jahr	-
dies entspricht einem monatlichen Netto-Grundpreis von	7,00 €/Monat	11,50 €/Monat	-	7,00 €/Monat	11,50 €/Monat	-
Netto-Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	7,13 ct/kWh	6,59 ct/kWh	6,90 ct/kWh	6,23 ct/kWh	5,69 ct/kWh	6,00 ct/kWh
<b>In den Netto-Endpreisen fließen folgende Kostenbestandteile ein:</b>	<b>Heiztarif &lt; 10.000 kWh</b>	<b>Heiztarif ≥ 10.000 kWh</b>	<b>Lineare Komponente Ab 44.516 kWh</b>	<b>Heiztarif &lt; 10.000 kWh</b>	<b>Heiztarif ≥ 10.000 kWh</b>	<b>Lineare Komponente Ab 44.516 kWh</b>
Energiesteuer	0,550 ct/kWh	0,550 ct/kWh	0,550 ct/kWh	0,550 ct/kWh	0,550 ct/kWh	0,550 ct/kWh
CO <sub>2</sub> -Preis	0,546 ct/kWh	0,546 ct/kWh	0,546 ct/kWh	0,455 ct/kWh	0,455 ct/kWh	0,455 ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	0,330 ct/kWh	0,330 ct/kWh	0,330 ct/kWh	0,330 ct/kWh	0,330 ct/kWh	0,330 ct/kWh
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	1,426 ct/kWh	1,426 ct/kWh	1,426 ct/kWh	1,335 ct/kWh	1,335 ct/kWh	1,335 ct/kWh

Die Netzentgelte werden nicht gesondert ausgewiesen.

Wir beraten Sie gerne persönlich in unserem Kundenzentrum in der Berliner Str. 19 – mitten in der Fußgängerzone in Gütersloh. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10.00 – 17.00 Uhr  
Telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 8.30 – 17.00 Uhr (05241 82-2671)